

PLÄDOYER FÜR DIE HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG FÜR LEBENS- PRAKTISCHE BEGLEITUNG

Viele Betroffene und Angehörige, ja sogar Fachleute wissen nicht, dass es eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung gibt. Die IV-Stellen lehnen Anträge für diese Leistungen viel zu oft ab. Wann hat man Anspruch auf dieses Geld, und wie soll man vorgehen?

Von Christoph Lüthy

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es eine Hilflosenentschädigung, die von der IV ausbezahlt wird, wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen auf lebenspraktische Begleitung von mindestens zwei Stunden pro Woche angewiesen ist. Diese neue Art von Hilflosenentschädigung wurde vor allem für psychisch kranke Menschen eingeführt, damit auch sie Zugang zu dieser Leistung haben. Aus lauter Angst, es gäbe einen zu grossen Anstieg bei den Ausgaben, wurde diese neue Leistung schon im Gesetz in diskriminierender Weise eingeschränkt: Psychisch erkrankte Menschen haben nur Anspruch darauf, wenn sie gleichzeitig eine IV-Rente beziehen, und wie hoch auch immer der zeitliche Bedarf an Hilfe ist, es liegt stets nur ein leichter Grad von Hilflosigkeit vor, was nur einen Anspruch auf den kleinsten der möglichen Geldbeträge auslöst (2009: Fr. 456.– pro Monat).

Doch nicht genug der Einschränkungen. Die IV-Stellen sind bisher äusserst zurückhaltend in der Zusprechung dieser Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB). Manchmal wird die direkte Hilfe durch andere Personen entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht berücksichtigt. Und viel zu wenig Betroffene und Angehörige scheinen von dieser Entschädigung zu wissen oder sind bereits desillusioniert von der Praxis der IV.

Im Januar 2008 bezogen in der Schweiz insgesamt nur 768 psychisch kranke Menschen eine HELB und wei-

tere 114 eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades, weil sie neben Einschränkungen in mindestens zwei Lebensverrichtungen wie z. B. Aufstehen oder Körperpflege, noch auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen waren. Zusammen sind das gerade 2,9 Prozent der insgesamt 30 000 Personen, die im gleichen Zeitraum eine Hilflosenentschädigung bezogen. Die Mehrkosten wegen der



Colchicum autumnale L.

Einführung der lebenspraktischen Begleitung belaufen sich auf knapp zwei Prozent aller Ausgaben für Hilflosenentschädigung. Die viel zu restriktive Praxis der IV-Stellen liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, dass bei den IV-Renten der Anteil von psychisch kranken Menschen bei 39,3 Prozent liegt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG FÜR LEBENS- PRAKTISCHE BEGLEITUNG

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit man bei einer psychischen Erkrankung auf eine HELB Anspruch hat.

- Die Gesundheitsbeeinträchtigung muss zu einem Bedarf an lebenspraktischer Begleitung führen.
- Der Bedarf muss über drei Monate berechnet durchschnittlich mindestens zwei Stunden pro Woche betragen.
- Der Anspruch auf eine HELB entsteht erst, nachdem der Bedarf ein Jahr lang gedauert hat (Wartejahr), wobei im Wartejahr auch Zeiten in einem Heim oder Spital mitberücksichtigt werden.
- Gleichzeitig muss Anspruch auf mindestens eine Viertel-IV-Rente bestehen.
- Man muss in einem Privathaushalt (allenfalls gemeinsam mit anderen Menschen), aber nicht in einem Heim leben.

WAS HEISST BEDARF AN LEBENS- PRAKTISCHER BEGLEITUNG?

In der Verordnung zur Invalidenversicherung wird in Art. 38 definiert, wann ein solcher Bedarf vorliegt. Es gibt drei mögliche Bereiche:

- Die betroffene Person muss wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen können. Sie benötigt z. B. Hilfe bei der Tagesstrukturierung oder bei der Bewältigung von Alltagssituationen wie nachbarschaftliche Probleme, einfache administrative Tätigkeiten, Ernährung, Hygiene, Gesundheit oder im Haushalt.
- Die betroffene Person muss für einzelne Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung

einer Drittperson angewiesen sein. Hier kann es um Einkäufe, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Amtsstellen, Medizinalpersonen oder um den Coiffeurbesuch gehen.

- Die betroffene Person muss ohne Begleitung ernsthaft gefährdet sein, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Es ist möglich, dass eine Person nur in einem dieser drei Bereiche Hilfe benötigt oder aber in mehreren. Es ist nicht notwendig, dass die Hilfe von einer Fachperson (z. B. Spitex) geleistet wird. Auch Aufwendungen eines Verwandten, Freundes oder einer freiwilligen Helferin sind anrechenbar. Der zeitliche Aufwand einer Fachperson, z. B. der Spitexfrau, ist auch dann anrechenbar, wenn er schon durch die Krankenkasse vergütet wird. Entscheidend ist, dass der gesamte Bedarf, der allenfalls durch verschiedene Personen mit verschiedenen Inhalten abgedeckt wird, im Durchschnitt, über drei Monate gerechnet, mindestens zwei Stunden netto pro Woche beträgt. Netto meint dabei, dass z. B. bei einem „betreuten Wohnen“ nur die Zeit der Fachperson vor Ort, in der Wohnung, angerechnet wird, nicht aber die damit verbundenen administrativen Arbeiten in ihrem Büro.

AUCH DIE ÜBERNAHME VON HAUSHALTSARBEITEN DURCH DRITTE IST ANRECHENBAR!

Es gibt psychisch erkrankte Menschen, die alleine wohnen können, wenn ihnen jemand Anleitung für die Gestaltung der täglichen Aktivitäten gibt, oder sie dabei anleitet, den Haushalt zu bewerkstelligen. Dies nennt man indirekte Hilfe. Andere können nur ausserhalb eines Heimes leben, wenn sie mit anderen Menschen, z. B. einem Elternteil, zusammenwohnen können, die einen Teil ihrer Haushaltsarbeit übernehmen. Dies ist direkte Hilfe.

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 23. Juli 2007 klar gemacht, dass auch die direkte Hilfe als Bedarf angerechnet werden muss (BGE 133 V 450ff. bzw. I 211/05). Wenn also meine Mutter mir meine Wäsche macht, weil ich das aufgrund meiner psychischen Beeinträchtigung nicht selber tun kann, dann ist dieser Aufwand anzurechnen. In der Praxis gibt es aber immer noch Entscheide von IV-Stellen, bei denen diese Rechtsprechung nicht berücksichtigt wird.

WIE VORGEHEN BEI DER ANMELDUNG?

Es gibt ein Anmeldeformular, welches bei der IV-Stelle bestellt werden kann oder unter www.ahv-iv.info > Dokumentation > Formulare > Leistungen der IV > „001.004 – Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der IV“ heruntergeladen oder elektronisch ausgefüllt werden kann. Unter Ziffer 5 dieses Formulars werden Fragen zur lebenspraktischen Begleitung gestellt, für die Antwort bleibt wenig Platz. Ich würde Ihnen fol-

gendes Vorgehen empfehlen: Setzen Sie sich mit einer jener Person zusammen, die Ihnen hilft, Ihren Alltag zu bewältigen, also der Pflegefrau der Spitex, der Mutter, dem Partner oder einer freiwilligen Helferin. Überlegen Sie sich zusammen, bei welchen Tätigkeiten Sie eine Anleitung, eine Kontrolle oder eine direkte Übernahme der Tätigkeit benötigen, wie oft diese nötig ist und wie lange sie dauert. Wenn Sie als betroffene Person dazu nicht in der Lage sind, kann natürlich auch Ihre betreuende Person diese Aufstellung machen. Diese könnte, neben anderen Angaben, z. B. Folgendes enthalten:

Administration:

Herr A. kann seine administrativen Angelegenheiten nicht selbstständig erledigen. Seine Mutter übernimmt die Oberaufsicht dafür, bezieht aber Herrn A. so weit mit ein, wie es jeweils aufgrund seiner gesundheitlichen Befindlichkeit möglich ist. D. h. die Mutter informiert Herrn A. in einer für ihn handhabbaren Kürze über den Inhalt der Briefe, versucht seine Meinung zu bekommen und die von seiner Seite her nötigen Schritte in Gang zu bringen. Diese Anleitung bei der Administration erfordert einen Aufwand von durchschnittlich einer Stunde pro Woche.

Putzen:

Wie auch der ärztliche Bericht von Dr. R. bestätigt, behindern die krankheitsbedingten Vergiftungsängste von Herrn A. ihn am Putzen mit Putzmitteln. Er ist darauf angewiesen, dass seine Mutter diese Arbeit übernimmt, sonst könnte er nicht ausserhalb eines Heimes wohnen. Herr A. bewohnt ein Zimmer und benutzt Stube, Küche, Gang und Nasszellen mit. Der Aufwand für das Putzen seines Anteiles beläuft sich wöchentlich durchschnittlich auf mindestens eineinhalb Stunden.

Eine solche Zusammenstellung legen Sie der Anmeldung bei der IV-Stelle bei. Danach wird eine Sachbearbeiterin der IV-Stelle einen Besuch ankündigen, um vor Ort die Umstände abzuklären. Sie dürfen für diese Abklärung die betreuende Person beiziehen, was auch sinnvoll ist, weil die SachbearbeiterInnen manchmal über wenig Verständnis für psychische Erkrankungen verfügen. Für die Abklärung sind Sie durch die schriftliche Zusammenstellung schon vorbereitet. Sie wissen, welche Hilfe Sie in welchem Umfang benötigen.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Beratungstelefon von Pro Mente Sana zur Verfügung (0848 800 858, Normaltarif). Sie können auch für Vorträge oder ähnliche Informationsveranstaltungen mit uns Kontakt aufnehmen.



.....
Christoph Lüthy, Rechtsanwalt, ist Mitarbeiter bei Pro Mente Sana.